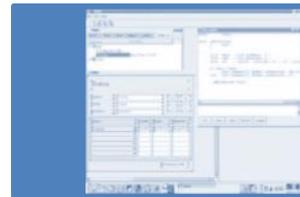




Amt für Gemeinden Graubünden
Uffizi da vischnancas dal Grischun
Ufficio per i comuni dei Grigioni

HRM2

Harmonisiertes
Rechnungslegungsmodell 2
für die Bündner Gemeinden



Praxisempfehlung Nr. 9

Stromversorgung

Fassung vom 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Ausgangslage.....	5
3. Rechnungslegung Gemeindebetrieb	7
3.1 Grundsätzliches	7
3.2 Bilanz	8
3.3 Erfolgs- und Investitionsrechnung	9
4. Wasserrechtsverleihungen.....	10
4.1 Grundsätzliches	10
4.2 Erteilung, Änderung und Übertragung von Konzessionen	11
4.3 Wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs.....	11
4.4 Heimfallverzichtsentschädigung	11
5. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.....	12
5.1 Grundsätzliches	12
5.2 Benützung des öffentlichen Grund und Bodens.....	12
5.3 Gewinnablieferungen der Stromversorger an die öffentliche Hand	12

Aktualisierung	Bemerkungen
1. Juli 2018	Veröffentlichung
1. Juli 2024	Redaktionelle Anpassungen <u>Materielle Anpassungen</u> - Ziffer 3.2, Bilanz

Herausgeber

Amt für Gemeinden Graubünden

Rosenweg 4

7001 Chur

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechnungslegung und Buchführung der Bündner Gemeinden stützt sich auf das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100) sowie die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG; BR 710.200).

Die Bestimmungen des FHG gelten für die politischen Gemeinden, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt.

Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Grundlagen werden auf der Webseite des Amtes für Gemeinden Graubünden (www.afg.gr.ch ⇒ Rechnungswesen) verschiedene Praxisempfehlungen, Vorlagen sowie Leitfaden publiziert.

2. Ausgangslage

Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (vgl. Art. 5 Bundesgesetz über die Stromversorgung; StromVG; SR 734.7). Die Netzbetreiber sind zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhalt eines leistungsfähigen und effizienten Netzes (vgl. Art. 8 Abs. 1 StromVG).

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) überwacht die Einhaltung des StromVG. Die Elcom ist unter anderem zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife (vgl. Art. 22 StromVG). Ihr kommt in diesem Sinne die Funktion eines Preisüberwachers im Elektrizitätsbereich zu.

Das Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (StromVG GR; BR 812.100) bezweckt eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung des Kantonsgebiets mit Elektrizität. Es ordnet den Vollzug des Bundesrechtes und regelt die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Kanton (vgl. Art. 1 StromVG GR).

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer raumplanerischen Erschliessungsaufgaben für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der elektrischen Verteilnetze verantwortlich. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Stromversorgung eigene, regionale oder überregionale Elektrizitätsversorgungsunternehmen bilden oder die Erfüllung dieser Aufgaben Dritten übertragen (vgl. Art. 3 StromVG GR).

Zahlreiche Gemeinden erfüllen diese Aufgaben selber, indem sie dafür ein eigenes Elektrizitätsversorgungsunternehmen führen. Die Tätigkeiten dieser Gemeindebetriebe sind sehr unterschiedlich. Teilweise beschränken sie sich auf den Bau, Betrieb und Unterhalt von eigenen Elektrizitätsnetzen sowie den Stromhandel (Ein- und Verkauf). Einige gemeindeeigene Elektrizitätsversorgungsunternehmen produzieren aber auch selber Strom und bieten daneben noch verschiedene Dienstleistungen an.

Einige Gemeinden lösen die Aufgaben mit mehreren anderen Gemeinden gemeinsam in einem regionalen oder überregionalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Dazu haben sie sich zu einer öffentlich-rechtlichen Institution oder Aktiengesellschaft zusammengeschlossen. Die Elektrizitätsnetze verbleiben dabei weiterhin im Eigentum der einzelnen Gemeinden oder werden an die neu gebildete Institution übertragen.

Viele Gemeinden haben die Aufgaben an ein privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiertes Elektrizitätsversorgungsunternehmen übertragen und gleichzeitig die Elektrizitätsnetze an dieses verkauft. Damit erfüllen diese Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine kommunale Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, bzw. öffentlichen Zwecken dient.

In einigen Gemeinden ist ein privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiertes Elektrizitätsversorgungsunternehmen, aufgrund eines Konzessionsvertrags für die Nutzung der Wasserkraft, für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der elektrischen Verteilnetze bis zu den Hausanschlüssen auf eigene Kosten verantwortlich.

3. Rechnungslegung Gemeindebetrieb

3.1 Grundsätzliches

Die Gemeinden, welche ein eigenes Elektrizitätsversorgungsunternehmen führen, können für diesen Gemeindebetrieb separat oder innerhalb der Jahresrechnung der Gemeinde Rechnung ablegen.

Die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen erstellen für jedes Netz je eine Jahresrechnung sowie eine Kostenrechnung, die beide von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten sind. Die Kostenrechnung ist der ECom jährlich vorzulegen (vgl. Art. 11 Abs. 1 StromVG). Die Jahresrechnung Netz umfasst die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Netzes. Zwingend auszuweisen sind: Erträge Netz, Aufwände Netz sowie Gewinn, bzw. Verlust Netz.

Die Kostenrechnung ist von der Finanzbuchhaltung klar zu unterscheiden. In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden. So werden beispielsweise die Anlagen in der Kostenrechnung betriebswirtschaftlich bewertet. In der Finanzbuchhaltung hingegen stellen sie in der Regel Verwaltungsvermögen dar, welches nicht aufgewertet wird, bzw. abschreibungspflichtig ist.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherzustellen. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Verteilnetzbereiche mindestens buchhalterisch von den übrigen Tätigkeiten entflechten (vgl. Art. 10 StromVG).

3.2 Bilanz

Die Anlagen des gemeindeeigenen Elektrizitätsversorgungsunternehmens (Verteil- und Übertragungsnetze, Trafostationen, Kraftwerke, etc.) stellen für die Gemeinde grundsätzlich Verwaltungsvermögen dar (Ausnahme: Kraftwerke / Beteiligungen, welche hauptsächlich der Gewinnerzielung dienen). Das Verwaltungsvermögen ist ordentlich abzuschreiben (vgl. Art. 22 FHVG). Die bilanzierten Vermögenswerte können von den Werten abweichen, welche in der Kostenrechnung für die Berechnung der anrechenbaren Kapitalkosten verwendet werden.

Löst die Gemeinde die Aufgaben mit mehreren anderen Gemeinden gemeinsam in einem regionalen oder überregionalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, enthält die Bilanz der Gemeinde in der Regel lediglich Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen, wie beispielsweise das Stromverteilnetz (sofern dieses nicht an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen übertragen wurde) sowie die Beteiligung am Elektrizitätsversorgungsunternehmen selber.

In einigen Gemeinden ist eine privatrechtlich organisierte Kraftwerkgesellschaft aufgrund eines Konzessionsvertrags für die Nutzung der Wasserkraft, für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der elektrischen Verteilnetze bis zu den Hausanschlüssen auf eigene Kosten verantwortlich.

Einige Gemeinden besitzen eine Beteiligung (Aktien) an privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welche sie in der Regel im Zusammenhang mit der Übertragung von (Teil-) Aufgaben an das Unternehmen mit eigenen Mitteln erworben oder als Entschädigung für eine allfällige Konzessionserteilung erhalten haben. Das Interesse am längerfristigen Halten, bzw. Erwerben der Beteiligungen an solchen Gesellschaften wird von den Gemeinden vielfach höher gewichtet, als eine (kurzfristige) Veräusserung, bzw. Realisierung der Beteiligungen. Strategische Überlegungen bezüglich der Verbundenheit, Versorgungssicherheit, dem Mitspracherecht und dem Informationsfluss aus erster Hand spielen dabei eine wesentliche Rolle. Es wird empfohlen, solche Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren.

Werden die Beteiligungen hingegen als reine (Wert-)Anlage gehalten bzw. erworben, um damit einen möglichst hohen Gewinn zu realisieren, sind sie dem Finanzvermögen zuzuordnen.

3.3 Erfolgs- und Investitionsrechnung

Die Netzbetreiber stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber auch Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, ist dies auf der Rechnung getrennt auszuweisen (vgl. Art. 12 Abs. 2 StromVG).

Der HRM2-Kontenrahmen sieht für die Rechnungslegung innerhalb der Jahresrechnung der Gemeinde folgende Funktionen vor:

Funktion	8711
Bezeichnung	Elektrizitätsnetz (Gemeindebetrieb)

Funktion	8712
Bezeichnung	Stromhandel (Gemeindebetrieb)

Funktion	8715
Bezeichnung	Kleinkraftwerk (Gemeindebetrieb)

Es wird empfohlen, diese Funktionen als sogenannte Spezialfinanzierungen zu führen (vgl. dazu HRM2-Praxisempfehlung Nr. 8 Spezialfinanzierungen, Vorfinanzierungen, Legate, Vermächtnisse, Fonds).

4. Wasserrechtsverleihungen

4.1 Grundsätzliches

Das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) und die dazugehörige Verordnung (BWRV, BR 810.110) ordnen die Nutzung der öffentlichen Gewässer des Kantons Graubünden zur Produktion von elektrischer Energie sowie die Stromversorgung der Gemeinden und des Kantons (vgl. Art. 1 BWRG). Die nicht nachweislich im Privateigentum stehenden Gewässer (Flüsse, Seen, Bäche) sind zum Gemeingebrauch bestimmt. Sie sind Eigentum der Gemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden (vgl. Art. 4 BWRG). Die Gemeinden können die Wasserkraft ihrer Gewässer selbst nutzen oder das Nutzungsrecht mittels Konzession Dritten verleihen (vgl. Art. 7 BWRG). Die Erteilung und Änderung einer Konzession obliegen der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung (vgl. Art. 10 BWRG).

Die Konzession ist die Verleihung des Rechts zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit oder zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache. Mit der Konzession wird das Recht des Staates zur Ausübung einer Tätigkeit oder zur Nutzung einer öffentlichen Sache auf den Konzessionär übertragen. Die Konzession berechtigt zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit – beispielsweise Betrieb einer Seilbahn – oder zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache – beispielsweise Kiesgewinnung oder Nutzung der Wasserkraft. Der Konzessionär hat für die Nutzung des konzessionierten Rechts in der Regel eine Abgabe zu entrichten.

Der Konzessionsvertrag für die Nutzung der Wasserkraft beinhaltet denn auch zwingend die wirtschaftlichen Leistungen des Konzessionärs (vgl. Art. 23 BWRG). Als wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs im Sinne von Artikel 23 lit. g BWRG gelten insbesondere der Wasserzins, die Konzessionsgebühren und die Konzessionsenergie (Gratis- und Vorzugsenergie). Der Konzessionsvertrag kann fakultativ zusätzliche Bestimmungen über die Lieferung von Zusatzenergie enthalten. Die Konzessionsgebühr ist das Entgelt für die Erteilung einer Konzession. Nach Art. 31 BWRG sind die Gemeinden berechtigt, bei der Erteilung, Änderung und Übertragung von Konzessionen eine einmalige Konzessionsgebühr zu erheben. Eigentümer von Kraftwerkanlagen, welche bündnerische Wasserkräfte nutzen, haben im Weiteren jährlich den Verleihungsgemeinden einen Wasserzins und dem Kanton eine Wasserwerksteuer zu entrichten (vgl. Art. 33 BWRG).

4.2 Erteilung, Änderung und Übertragung von Konzessionen

Die Gemeinden sind berechtigt, bei der Erteilung, Änderung und Übertragung von Konzessionen eine einmalige Konzessionsgebühr zu erheben (vgl. Art. 31 BWRG). Diese einmaligen Gebühren sind in der Erfolgsrechnung der Gemeinde zu Gunsten des allgemeinen Finanzhaushaltes zu verbuchen.

4.3 Wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs

Als wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs erhalten die Gemeinden insbesondere Wasserzinsen, Konzessionsgebühren, Konzessionsenergie (Gratis- und Vorzugsenergie) sowie Beteiligungsenergie (vgl. Art. 23 BWRG, Art. 11 BWRV). Der Konzessionsvertrag kann unter anderem zusätzlich Bestimmungen über die Lieferung von Zusatzenergie enthalten. Die wirtschaftlichen Leistungen des Konzessionärs sind in der Erfolgsrechnung der Gemeinde zu Gunsten des allgemeinen Finanzhaushaltes zu verbuchen.

4.4 Heimfallverzichtsentschädigung

Wird eine Konzession unter Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts erneuert, hat der Konzessionär den Heimfallberechtigten für den Verzicht auf die Beanspruchung der unentgeltlich heimfallenden Anlagen eine Entschädigung zu entrichten (vgl. Art. 45 BWRG). Die Heimfallverzichtsentschädigung ist in der Erfolgsrechnung der Gemeinde zu Gunsten des allgemeinen Finanzhaushaltes zu verbuchen.

5. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

5.1 Grundsätzliches

Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen im Sinne des StromVG gehören zum Netznutzungsentgelt und werden folglich von allen Endverbrauchern eines Netzgebietes getragen. Da nur Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen erhoben werden dürfen, welche auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, handelt es sich in der Regel um politisch legitimierte Abgaben, über welche die stimmberechtigte Bevölkerung eines bestimmten Netzgebietes entscheiden kann. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind auf der Rechnung an den Endverbraucher gesondert auszuweisen (vgl. Art. 12 Abs. 2 StromVG).

5.2 Benützung des öffentlichen Grund und Bodens

Gemeinden, die für die Zurverfügungstellung des öffentlichen Grund und Bodens eine Kausalabgabe (Gebühr) erheben, müssen im kommunalen Recht eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen. Die Gebühren sind in der Erfolgsrechnung der Gemeinde zu Gunsten des allgemeinen Finanzhaushaltes zu verbuchen.

5.3 Gewinnablieferungen der Stromversorger an die öffentliche Hand

Gewinnablieferungen an die öffentliche Hand fallen unter die Kategorie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Für eine solche Gewinnablieferung muss ebenfalls eine kommunale gesetzliche Grundlage vorhanden sein. Diese Gewinnablieferungen sind auf der Rechnung an den Endverbraucher gesondert auszuweisen (vgl. Art. 12 Abs. 2 StromVG). Die Gewinnablieferungen sind in der Erfolgsrechnung der Gemeinde zu Gunsten des allgemeinen Finanzhaushaltes zu verbuchen.